

7 K 360/24



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

██████████
vertreten durch die Eltern ██████████ und ██████████
██████████ Stuttgart

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Daniel Grosche,
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Az: 24/6510

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart,
- Jugendamt -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Wilhelmstraße (M) 3, 70182 Stuttgart

- Antragsgegnerin -

wegen Förderung in Kindertageseinrichtung,
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart – 7. Kammer – durch die Richterin ██████████ als
Berichterstatlerin

am 15. Februar 2024 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig ab 18.03.2024, längstens jedoch bis zur Entscheidung in der Hauptsache, für die Wochentage Montag bis Freitag einen Betreuungsplatz im Umfang von sechs Stunden zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen bzw. nachzuweisen, der unter Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel nicht länger als 30 Minuten von der Wohnung des Antragstellers ██████████ (Stuttgart) entfernt ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.